



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 15 vom 05.07.2024

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Übungen der Bundeswehr
Bekanntmachung vom 24.06.2024, Nr. 31 – 0831 220
- Jagdwesen;
Widerruf und Erlass einer Allgemeinverfügung 221

Stadt Abensberg

- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an der Grundschule Offenstetten 223
- 1. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Abensberg 223

Sonstiges

- Aufgebot von verloren gegangenen Sparurkunden 224
- Kraftloserklärung von verloren gegangenen Sparurkunden 224
- Änderung des Kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe 225
- Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe (VBS-WAS) vom 02.07.2024 226
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe 230
- Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Verbandsrätinnen und Verbandsräte beim Zweckverband Bad Gögging 230



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 24.06.2024, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 20. bis 21. Juli 2024 im nordwestlichen Landkreis Kelheim Übungen, auch in der Nacht durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 24.06.2024
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Ferch
Stellvertr. Abteilungsleiter

Jagdwesen;

Widerruf der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 05.05.2020, Aktenzeichen Nr. 33 – 7535 – AllgV, zur Einschränkung des sachlichen Verbotes des § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a) des Bundesjagdgesetzes über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 05.05.2020, Aktenzeichen Nr. 33 – 7535 – AllgV, zur Einschränkung des sachlichen Verbotes des § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a) des Bundesjagdgesetzes über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Am 17.05.2024 trat eine Änderung des § 11a der Ausführungsverordnung des Bayerischen Jagdgesetzes in Kraft, die bayernweit jagdrechtlich den Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Haarraub- und Schwarzwild sowie Nutria zulässt.

Das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst a Bundesjagdgesetz (BJagdG), künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen, wird dabei für Schwarzwild, dem Raubwild unterfallendes Haarwild und Nutria bayernweit vollständig aufgehoben.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist gem. Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 05.05.2020, Aktenzeichen Nr. 33 – 7535 – AllgV, zur Einschränkung des sachlichen Verbotes des § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a) des BJagdG über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild ist damit obsolet geworden und wird deshalb widerrufen (Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). In die Allgemeinverfügung vom 05.05.2020 wurde außerdem auch ein Widerrufsvorbehalt aufgenommen.

Die Vorschriften zum Verbot der Jagd zur Nachtzeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 BayJG) bleiben unberührt. Das bedeutet, dass Schwarzwild sowie Raubhaarwild auch während der Nachtzeit mit entsprechender Technik bejagt werden dürfen, nicht jedoch das Nutria, das nicht dem Raubwild unterfällt.

2. Ziffer 2. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Da die Allgemeinverfügung durch eine Rechtsvorschrift ersetzt wurde, ist dies auch gerechtfertigt, da die Allgemeinverfügung keine rechtlichen Wirkungen mehr ausübt und kein Grund erkennbar ist, warum diese Klarstellung nicht baldmöglichst erfolgen soll.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 26.06.2024
Landratsamt

gez.

Ferch
Abteilungsleiter

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an der Grundschule Offenstetten

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an der Grundschule Offenstetten vom 28.11.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

*„§ 4 Gebührenhöhe
Die monatliche Gebühr für die Mittagsverpflegung inkl. Getränke beträgt 80,00 EUR.“*

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Abensberg, 28.06.2024

Dr. Bernhard Resch
Erster Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Abensberg

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Abensberg vom 28.11.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abensberg, 28.06.2024

Dr. Bernhard Resch
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Aufgebot

von verloren gegangenen

Sparurkunden

Die Sparurkunden

Sparkassenbuch KontoNr.3413335820 u.
Sparkassenbuch KontoNr.3420526911
sind in Verlust geraten.

Antragsteller
Sebastian Koller

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunden wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

19.09.2024

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunden.

Landshut, den 19.06.2024

Sparkasse Landshut

Muggenthaler Gallwitz

Kraftloserklärung

verloren gegangener

Sparurkunden

Die Sparurkunden

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420331282 und
Sparkassenbuch Konto Nr. 3420331290

werden durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf die am 07.03.2024 erlassenen Aufgebote innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Die Aufgebote wurden fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 18.06.2024

Sparkasse Landshut

Muggenthaler Gallwitz

Bekanntmachung

Änderung des Kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

Anlage zu § 2

In der Tarifgruppe 02 Hauptverwaltung, bei der Tarifnummer 021 Nr. 3 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ der Text „1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)“ durch „nach GVKostG i.d.j.g.F.“ ersetzt.

Neu aufgenommen wird die Tarifgruppe 03 Finanzverwaltung:

03	Finanzverwaltung	
030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 €
032	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	nach GVKostG i.d.j.g.F.
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 AO 1977, mindestens 10 €
	4.1 sonst	12,50 bis 200 €

In der Tarifgruppe 08 Wasserversorgung wird bei der Tarifnummer 810 „Durchführung Wasserabspernung – Wiederinbetriebnahme (jede Anfahrt)“ mit einer Gebühr von 40 € hinzugefügt.

Außerdem wird die Tarifgruppe 08 Wasserversorgung um die Tarifnummern 814 – 816 ergänzt:

814	Löschwasserauskunft	115 € zzgl. evtl. externer Messkosten
815	Installateurausweis	105 €
816	Verlängerung Installateurausweis	49 €

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Abbach, 19.06.2024

Dr. Grünewald
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe (VBS-WAS) vom 02.07.2024

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe folgende Beitragssatzung zur Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Neubau Hochbehälter Lengfeld:
 - a) Neubau des Zentralhochbehälters in Edelstahlbauweise in einer Holzhalle mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 2.000 m³.
 - b) Verdoppelung des Fassungsvermögens im Vergleich zum bestehenden Hochbehälter zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.
 - c) Einbau eines optimierten Rohrleitungssystems für die Verteilung des Trinkwassers in die verschiedenen Netzgebiete nach dem aktuellen Stand der Technik
 - d) Einbindung in das Fernwirkssystem des Wasserzweckverbands
 - e) Einbau einer Notstromversorgung für den Notfallbetrieb
 - f) Rückbau des alten Hochbehälters

2. Neubau Hochbehälter Bad Abbach:
 - a) Neubau des Hochbehälters in Edelstahlbauweise in einer Holzhalle neben dem bestehenden Hochbehälter mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 1.500 m³.
 - b) Erhöhung des Fassungsvermögens um 500m³ im Vergleich zum bestehenden Hochbehälter zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.
 - c) Erneuerung der Zuleitung in das Ortsnetz auf einer Länge von ca. 550 m zur Erhöhung der Versorgungssicherheit
 - d) Einbindung in das Fernwirkssystem des Wasserzweckverbands
 - e) Einbau einer Notstromversorgung für den Notfallbetrieb
 - f) Rückbau des alten Hochbehälters

3. Erneuerung Hochbehälter Schneidhart:
 - a) teilweise Erneuerung / Verbesserung der Betonwände und -decke der Wasserkammer
 - b) Auf- bzw Anbringen einer neuen Behälterbeschichtung/-verkleidung nach dem derzeitigen Stand der Technik
 - c) Aufteilung der bestehenden Wasserkammer in zwei gleich große Wasserkammern mit je 250 m³ Fassungsvermögen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit
 - d) Erneuerung der Be- und Entlüftung der Wasserkammern
 - e) Anbringen einer Außenisolierung mit Abdichtung auf den Wasserkammern
 - f) Isolierung der Außenwände luftseitig
 - g) Erneuerung der Maschinenteknik und Querschnittoptimierung der Leitungen im Hochbehälter
 - h) Erneuerung der Entwässerung und der Drainage
 - i) Erstellung einer bedarfsgerechten Zuwegung

4. Erneuerung des Pumpwerks Peising:
 - a) Einbau von vier neuen Pumpen mit einer Förderleistung von 10 l/s bis 30 l/s (je nach Wasserabnahme) zur Erhöhung des Versorgungsdrucks im Bereich Peising
 - b) Erneuerung der Fernwirktechnik
 - c) Vorbereitung der Notstromversorgung durch entsprechende Verrohrung und Integration in der Fernwirktechnik
 - d) Verbesserung der Energieeffizienz durch den Einbau von sog. Frequenzumformern für die Pumpensteuerung

5. Erneuerung des Pumpwerks Mühlberg
 - a) Einbau von zwei Pumpen mit einer Förderleistung von 10 l/s bis 20 l/s (je nach Wasserabnahme)
 - b) Einbindung in die Fernwirktechnik des Wasserzweckverbands mit dadurch verbundenen wesentlich besseren Eingriffsmöglichkeiten im Störfall.
 - c) Verbesserung der Energieeffizienz durch den Einbau von sog. Frequenzumformern für die Pumpensteuerung
 - d) Verringerung der Druckstöße durch konstanteren Druck im Netzbereich Mühlberg
 - e) Einbau einer Notstromversorgung
 - f) Erstellung einer bedarfsgerechten Zuwegung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs-/Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,40 €
- b) pro m² Geschossfläche 1,87 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Abbach, 02.07.2024

Dr. Grünwald
Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Übersicht über die Verbesserung bei den einzelnen Maßnahmen

Hochbehälter Lengfeld	Hochbehälter Bad Abbach	Hochbehälter Schneidhart	Pumpwerk Peising	Pumpwerk Mühlberg
Erhöhung der Versorgungssicherheit	Erhöhung der Versorgungssicherheit	Erhöhung der Versorgungssicherheit	Erhöhung der Versorgungssicherheit	Erhöhung der Versorgungssicherheit
Erhöhung des Leitungsdrucks	Erhöhung des Leitungsdrucks	Verlängerung der Lebensdauer	Erhöhung des Leitungsdrucks	Erhöhung des Leitungsdrucks
Weniger Druckschwankungen	Weniger Druckschwankungen		Weniger Druckschwankungen	Weniger Druckschwankungen
Verbesserung der Löschwasserversorgung	Verbesserung der Löschwasserversorgung		Verbesserung der Löschwasserversorgung	Verbesserung der Löschwasserversorgung
				Einbau Anlagenüberwachung

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.09.2016 (veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 19 vom 16.09.2016), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 21.09.2023, wird wie folgt geändert:

(1) § 6 (Beitragssatz) erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,92 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,93 € |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bad Abbacher Gruppe
Bad Abbach, 02.07.2024

Dr. Grünewald
Verbandsvorsitzender

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Verbandsrätinnen und Verbandsräte beim Zweckverband Bad Gögging

Aufgrund der Artikel 26 Abs. 1 und 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), und Artikel 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2,3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), erlässt der Zweckverband Bad Gögging folgende

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Verbandsrätinnen und Verbandsräte beim Zweckverband Bad Gögging

§ 1 Monatliche Aufwandsentschädigung

Die / Der Verbandsvorsitzende, die beiden Stellvertretungen und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für den mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für

1. die Verbandsvorsitzende / den Verbandsvorsitzenden:	335,- €
2. die beiden Stellvertretungen:	213,- €
3. die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Bau- und Werkausschusses:	213,- €
4. alle weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung:	108,- €

Die monatliche Aufwandsentschädigung sowie das Sitzungsgeld nach § 2 Nr. 1 erhöhen sich bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem effektiven Erhöhungssatz der Eingangsstufe des höheren Dienstes (A13), aufgerundet auf volle Euro-Beträge.

§ 2 Entschädigung bei Sitzungen sowie bei Aufträgen der / des Verbandsvorsitzenden

1. Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses wird ein Sitzungsgeld von 75,- € gewährt. Dieses erhalten nicht die /der Verbandsvorsitzende sowie die beiden Stellvertretungen.

2. Verbandsräte, die nicht selbständig Beschäftigte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig und freiberuflich Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis infolge der Teilnahme an einer Sitzung eine pauschale Verdienstaufschlagsentschädigung von 100,- € pro Sitzungstag. Sonstige Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine pauschale Entschädigung von 50,- € pro Sitzungstag gewährt.

3. Für von der Verbandsvorsitzenden / dem Verbandsvorsitzenden erteilte schriftliche Aufträge wird eine Entschädigung wie bei Sitzungen bezahlt.

§ 3 Auslagenersatz

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) mit folgender Maßgabe:

1. Bei der Teilnahme an Sitzungen wird ein pauschales Tagegeld von 5/10 des vollen Tagegeldes, unabhängig von der Dauer der Dienstreise und der Sitzung gewährt. Die Gewährung von Übernachtungsgeld nach Art. 9 BayRKG wird dadurch nicht berührt.

2. Fahrtkosten infolge einer Sitzungsteilnahme oder infolge einer Erledigung von beauftragten Dienstgeschäften werden wie folgt erstattet:

2.1 Bei Benutzung der Deutschen Bahn oder sonstiger regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten der 1. Klasse, soweit sie tatsächlich angefallen sind, erstattet.

2.2 Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß Artikel 6 Abs. 1 BayRKG bezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte vom 1.10.2010, zuletzt geändert mit Satzung vom 1.01.2019 außer Kraft.

Landshut, den 19.3.2024

gez.
Dr. Olaf Heinrich
Verbandsvorsitzender